

Noch Anlage

Nr. ....

Bezugsberechtigung über

.....kg Vollmilch

(bei ablieferungspflichtigen Betrieben Anrechnung auf die Pflichtablieferung)

..... kg Magermilch

Name des Betriebes.....

Wohnort..... Gemeinde.....

Molkerei.....

Gültigkeitsdauer drei Monate.

....., den.....

.....

Unterschrift der VHZN

---

Nr. ....

Bezugsberechtigung über

.....kg in Worten .....

Futtergetreide .....

Gerste, Kleie usw.

Name des Betriebes.....

Wohnort..... Gemeinde .....

Lieferant .....

Gültigkeitsdauer vier Wochen.

....., den .....

.....

Unterschrift der VHZN

### Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Ferkelaufzucht.

Vom 5. März 1957

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zur Aufhebung der Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht (GBl. I S. 393) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben im Rahmen des bestätigten Viehhandelsplanes Verträge über die Aufzucht von Ferkeln mit Sauenhaltern (nachstehend Ferkelaufzuchtverträge genannt) — außer VEG — abzuschließen.

(2) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben Ferkelaufzuchtverträge nur mit solchen Sauenhaltern abzuschließen, die in der Lage sind, Ferkel aufzuziehen und zu liefern, ohne die Erfüllung der sonstigen Aufgaben ihrer Betriebe in der tierischen Produktion zu gefährden.

(3) Zur Sicherung einer gleichmäßigen Belieferung der Mastanstalten mit Läuferschweinen sind von den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh auch Ferkelaufzuchtverträge abzuschließen, in denen sich die Sauenhalter verpflichten, Ferkel aus künftigen Würfen ihrer Sauen aufzuziehen.

(4) Für den Abschluß und die Durchführung der Ferkelaufzuchtverträge gelten die Bestimmungen dieser Anordnung sowie des Mustervertrages (Anlage), im

übrigen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Anordnung von 25. April 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. II S. 153) findet keine Anwendung.

#### § 2

(1) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben dem zuständigen Kreistierarzt wöchentlich die Anzahl und den Zeitpunkt der Lieferung der Ferkel zu melden, über deren Aufzucht sie Ferkelaufzuchtverträge mit Sauenhaltern abgeschlossen haben. In der Meldung sind die Namen und Anschriften der betreffenden Sauenhalter mitzuteilen.

(2) Die Kreistierärzte sind dafür verantwortlich, daß eine ordnungsgemäße zweimalige Vakzinierung der ihnen nach Abs. 1 gemeldeten Ferkel durchgeführt wird.

#### § 3

(1) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben den Sauenhaltern die Kosten der zweimaligen Vakzinierung zu erstatten.

(2) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh sind berechtigt, diese Kosten ihren Abnehmern (Mästereien) in Rechnung zu stellen.

#### § 4

(1) Die Sauenhalter haben für jedes Ferkel, über das sie Ferkelaufzuchtverträge abschließen, Anspruch auf Erteilung einer Bezugsberechtigung über 55 kg Kleie durch das betreffende volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh.

(2) Die Bezugsberechtigung für Futtermittel ist am Tage des Vertragsabschlusses den Sauenhaltern auszuhandigen und von diesen innerhalb eines Monats bei der VdgB (BHG) einzulösen.

(3) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben die Gesamtmenge an Futtermitteln, über die sie Bezugsberechtigungen an Sauenhalter ausgegeben haben, monatlich dem für den Wohnsitz des Sauenhalters zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, mitzuteilen.

#### § 5

An Sauenhalter, die ihre Verpflichtungen aus einem Ferkelaufzuchtvertrag erfüllt haben, ist eine Aufzuchtprämie von 10,— DM für jedes aufgezogene Ferkel binnen zehn Tagen nach erfolgter Abnahme der Tiere von dem volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu überweisen.

#### § 6

Das Lebendgewicht (Abnahmegewicht) der abgenommenen Läuferschweine ist auf die Erfüllung der Pflichtablieferung in Lebendvieh — Schwein — anzurechnen. Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben monatlich Nachweise über die Guttschriften dem zuständigen VEAB und Rat der Gemeinde zu geben.

#### § 7

(1) Die Leiter der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh sind dafür verantwortlich, daß die von den Sauenhaltern aufgezogenen Ferkel nach Maßgabe des bestätigten Viehhandelsplanes sowie der vertraglich vereinbarten Liefertermine an die Mästereien abgeliefert werden. Die Lieferung hat vorwiegend an solche Mastanstalten zu erfolgen, die über Kontingente an Anrechnungsgewichten verfügen. Bei Belieferung privater Mastbetriebe sind diese nach den Bestimmungen über die Ist-Veränderung zu belasten. Gleichzeitig sind